

Wir Georg von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrolandt, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst. Fügen hiemit zu wissen. Demnach man zeithero wahrgenommen, was gestalt bey denen Stiftern und Clöstern Unsers Fürstenthumbs Lüneburg und Graffschaften Hoya, über die expectivirung derer künftig ins Stift oder Closter zu nehmenden Persohnen, keine ordentliche Registratur gehalten worden, und daher Bey ersetzung der vacant werdenden stellen, allerhandt streit und irrungen darüber entstanden, wer von denen expectivirten succediren solle, und bald diese bald jene der andern zur Ungebühr vorgezogen worden. Solchem Inconvenienti aber zu begegnen Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet. Alß ordnen und wollen Wir hiemit, und in Kraft dieses, daß sofort nach Empfangung dieses, in jedem Unser Stifter und Clöster ein besonderes Buch eingeführet, und in Gegenwart der Abbatissin, Priorin und dreyer Aeltesten Conventualinnen, diejenige, welche bis dato expectiviret, der Ordnung nach, wie solches geschehen, eingetragen, und denen expectivirten darüber unter des Stifts oder Closters Insiegell und der Abbatissinn eigenhändigen Unterschrift, ein Anwartungsschein ertheilet, und davon an Unsere Geheimbte Rahtstube Längstens in Zeit von Zwey Monaten à dato publicationis anzurechnen, eine richtige Verzeichniß gesandt, auch bey denen künftig zu ertheilenden expectantzen es jederzeit auf vorbeschriebene maße gehalten, und bey sich eräugenden Vacantzen, die expectivirte nach der Ordnung wie sie im Buch folgen, und Ihre schriftliche Scheine lauten recipiret werden sollen.

Damit auch nicht eine zeitige Abbatissinn ohne Ziel und maße mit ertheilung der Anwartunge verfare, wollen Wir zwar geschehen laßen, daß diejenige, welche jezo würcklich expectiviret, solch Ihr Recht behalten, hinkünftig aber Inhalts der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetteren Herzog Georg Wilhelms Ob. gemachten Verordnung, nimmer mehr denn außs Höchste Zwölffe expectiviret und keine mit einer Anwartung ehender versehen werden solle, biß von den Zwölf Beanwarteten eine würcklich in den Convent auf- und angenommen oder versterben würde, die über die Zahl der Zwölffe aber ertheilte expectantz vor null und nichtig erkandt werden solle. Signatum St. James den $\frac{18}{29}$ Dec. 1719.

Georg R.

Gattorf.

24.

**Erwiederung des Landraths-Collegiums hierauf vom 2. Mai 1720,
nebst Anlage.**

(L. c. nr. 73. 74. 75.)

Daß Ew. Königl. Majest. den Entwurf eines neuen Reglements, wegen Einschreibung derer expectanten in die Klöster, uns zu communiciren, und was wir desfalß noch an hand zu geben? frey zu stellen, allergnäd. geruhen wollen, dasselbe erkennen wir zuvorderst mit tieffschuldigst-submissen dank.

Und wie nun, bey gegenwärtiger Landtagß-Diaet, die desfalß gehö-